

RICHTLINIEN

für die Vergabe einer Förderung für die Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten

- 1) Die Stadtgemeinde Baden gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mittel Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994, die in einer der in Punkt 3 angeführten Zonen eine neue Betriebsstätte errichten oder eine bestehende erweitern oder umbauen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen einen einmaligen nichtrückzahlbaren finanziellen Zuschuss.
- 2) An die Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder die Erweiterung oder den Umbau einer bestehenden Betriebsstätte muss gemäß § 41 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 als Rechtsfolge die Leistung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe geknüpft sein. Der Förderungswerber (Antragsteller) muss zur Leistung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe im Sinne der NÖ Bauordnung 1996 bzw. der NÖ Abgabenordnung 1977 rechtskräftig mit Bescheid verpflichtet worden sein.
- 3) Die Betriebsstätte muss sich in der gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden über die Entrichtung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe vom 21.11.2000 festgelegten Zone 1 (Stadtkern) oder Zone 2 (Restl. Stadtgebiet, ausgenommen Haidhof – südl. A2-Südautobahn – und Betriebsgebiete, jedoch einschließlich Bauland Sondergebiet Badehütten) befinden.
- 4) Die Höhe der Förderung beträgt für Betriebsstätten in der Zone 1 max. 50 v.H. und in der Zone 2 max. 25 v.H. der rechtskräftig vorgeschriebenen Stellplatz-Ausgleichsabgabe.
- 5) Die Förderung ist beim Kammeramt zu beantragen. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister.
- 6) Auf die Gewährung der Förderung, die eine freiwillige Leistung der Stadt ist, besteht kein Rechtsanspruch.
- 7) Die Stadtgemeinde Baden behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder nicht der Bestimmung gemäßen Nutzung zugeführt wurde.
- 8) Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2001 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.